



# Salzlandkreis

Der Landrat

---

## Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021 des Salzlandkreises des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision

Der Fachdienst (FD) Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) hat mit Datum vom 23.08.2023 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke für die erstellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 und 31.12.2021 erteilt.

Demnach entsprechen die (verkürzten) Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Salzlandkreises.

Zu den Feststellungen des FD Rechnungsprüfungsamt und Revision wird im Folgenden Stellung genommen:

### *Prüfungsfeststellung 1 und Prüfungsempfehlung (Prüfbericht Seite 23)*

*Gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO LSA bleiben Ermächtigungen für Investitionen und i. V. m. Abs. 3 auch über- und außerplanmäßige Auszahlungen unter den dort genannten Voraussetzungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.*

*Eine nach Haushaltssatzung zugelassene Budgeterhöhung im Laufe des Jahres zählt nicht zu den Ermächtigungen eines „fortgeschriebenen Planes“.*

*Bei der Übertragung von Haushaltsansätzen, bei denen mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, sollten die Gründe entsprechend dokumentiert werden.*

Die Hinweise des FD Rechnungsprüfungsamt und Revision wurden ausgewertet und werden beachtet.

### *Prüfungsfeststellung 2 (Prüfbericht Seite 58)*

*Zukünftig ist genau zu prüfen, ob eine Übertragbarkeit gemäß § 19 KomHVO LSA i. V. m. den Festlegungen in der Haushaltssatzung möglich ist. Die Rettung von Haushaltsansätzen kann jedoch weder Ziel der Übertragung gem. § 19 KomHVO LSA noch einer Rückstellung aus einer unterbliebenen Instandhaltung sein.*

Die angewandten Grundsätze bei der Entscheidung zur Bildung von Rückstellungen decken sich mit den Empfehlungen zu doppischen Fragstellungen – FAQ 6.1 vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Demnach sind Instandhaltungsrückstellungen sowohl bei Nichtvorhandensein einer Rechnung für bereits erbrachte Leistungen als auch im Falle von notwendigen Instandhaltungen, die bereits für das Haushaltsjahr vorgesehen waren, aber nicht durchgeführt worden sind, zu bilden. Nur in den Fällen, in denen keine Pflicht zur Bildung von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen besteht, können als Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Folgejahr durch die Übersicht gemäß Muster 21 übertragen werden, ohne dass eine Veranschlagung im neuen Haushaltsplan erforderlich ist.

*Prüfungsfeststellung 3 (Prüfbericht Seite 61)*

*Eine Rückstellung für Rückzahlungsverpflichtungen aus Gerichtsverfahren sieht der § 35 KomHVO LSA nicht vor. Die Rückstellung der eventuellen Rückzahlungsverpflichtung aus dem Klinikverkauf in Höhe von 13.000.000,00 EUR ist bei konsequenter Beachtung der Festlegungen des § 35 Abs. 1 Ziff. 6c KomHVO LSA nicht korrekt.*

Die Rückstellung wurde umgebucht zu den Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 6e KomHVO. Der Rechtsstreit mit dem Käufer der Kliniken ist trotz Vorliegen eines Schiedsgutachtens, aus dem hervorgeht, dass der Salzlandkreis die Kaufpreisrate in voller Höhe behalten darf, nicht abgeschlossen, da der Käufer das Ergebnis des Schiedsgutachtens nicht anerkennt.

Bis zur abschließenden Anerkennung der noch erforderlichen Zahlungen aus dem Kauf- und Abtretungsvertrag durch alle Beteiligten liegt kein Auflösungsgrund der Rückstellung vor, da der Grund für die Bildung der Rückstellung – der laufende Rechtsstreit mit dem Käufer um diese Kaufpreisrate – nicht entfallen ist (vgl. § 35 Absatz 4 KomHVO).

*Prüfungsfeststellung 4 (Prüfbericht Seite 61)*

*Die Zahlung [des Zuschusses an die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck GmbH -MKP- zur Nachzahlung gegebenenfalls anfallender Sozialversicherungsbeiträge] ist erst fällig, wenn die MKP tatsächlich den Rechtsstreit verliert. Wenn dies der Fall sein sollte, kann die Zahlung des Zuschusses gemäß Kreistagsbeschluss aus Haushaltsmitteln erfolgen.*

Mit dem Beschluss vom 02.03.2016 hat der Kreistag die Zuwendung in Höhe von 120.000 EUR beschlossen und ist damit eine ungewisse Verbindlichkeit eingegangen. Mit dem Beschluss im Jahr 2016 wurde diese Rückstellung wirtschaftlich begründet.

Das Landessozialgericht hat mit Urteil vom 20.10.2022 zugunsten der MKP entschieden, so dass die Rückstellung mit dem Jahresabschluss 2022 aufgelöst wird.

*Prüfungsfeststellung 5 (Prüfbericht Seite 68)*

*Bezüglich dieser Verbindlichkeit [Rückforderungen von Zuwendungen zzgl. Zinsen aus ESF-Maßnahmen] sollte umgehend geprüft werden, ob bereits eine Verjährung der Forderung des Landes eingetreten ist.*

Der Sachverhalt wird geprüft.

*Prüfungsfeststellung 6 (Prüfbericht Seite 68)*

*Es ist zu klären, welche Verjährungsfristen anzuwenden sind und darauf aufbauend sind die Altfälle entsprechend zu prüfen. Hierfür sollten die entsprechenden personellen Kapazitäten geschaffen werden.*

Die Problematik wurde bereits vorbesprochen. Eine Aufarbeitung der Altfälle ist vorgesehen.

Bernburg (Saale), 26.10.2023

Markus Bauer  
Landrat